

# Ihr Anerkennungsverfahren als Altenpflegefachperson in Niedersachsen

- Der Beruf Altenpflegefachperson ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 23.04.2024

## Kurzinfos

### Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: **Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**.

Für diesen Beruf gibt es folgende Berufsbezeichnungen: Altenpflegefachperson, Altenpflegerin und Altenpfleger.

### Voraussetzungen für die Anerkennung

## Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,  
Gleichwertigkeitsfeststellung,  
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

### Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

#### Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

#### Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

#### Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

## Die zuständige Stelle

### Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend

Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

[Auf Google Maps ansehen](#)

+49 4131 150

E-Mail

[soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales\\_amp\\_gesurvon-im-ausland-abgeschlossenen-ausbildungen-101995.h](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesurvon-im-ausland-abgeschlossenen-ausbildungen-101995.h)

## Ihr Kontakt

Team 4SL3

### Telefonische Sprechzeiten

Montag - Donnerstag:

09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag:

zusätzlich 13:00 - 15:30 Uhr

## Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

## gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

## persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse

### **Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

### **Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**

### **Raster zur Selbsteinschätzung von Europass**

### **Sprachzertifikat**



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**
  
- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie müssen bei der Antragstellung noch kein Sprachzertifikat vorlegen. Sie können die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

Dauer

## zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

## zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

## Bescheid



siehe Anerkennungsbescheid

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrages bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **4 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis.

## Kosten

### amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

### Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

- Anerkennungsverfahren: 60 Euro bis 200 Euro
  - Urkunde: 53 Euro
  - Vielleicht: Gutachten von der Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG): 515 Euro
  - Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
  - **Informationen zur finanziellen Unterstützung**
-

## Dokumente für meinen Antrag

### Notwendige Dokumente

- **zuständige Stelle**



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Antragsformular von der zuständigen Stelle

- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf

- **Berufsqualifikation**



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)

- **Berufserfahrung**



*Auch: Berufspraxis*

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)

- **Absicht der Arbeitsaufnahme**



*Auch: Erwerbstätigkeitsabsicht, Arbeitsabsicht;  
Nachweis, Darlegung, Glaubhaftmachung der Arbeitsabsicht*

Die Anerkennung der Berufsqualifikation aus dem Ausland können Personen beantragen, die in Deutschland arbeiten wollen. Personen aus Drittstaaten

müssen die Absicht nachweisen, in Deutschland arbeiten zu wollen.

Die zuständige Stelle kann einen Nachweis für die **Arbeitsabsicht** verlangen. Die zuständige Stelle weiß dann auch, in welchem Ort oder Bundesland die Person arbeiten will.

Ein **Nachweis der Arbeitsabsicht** ist z.B.:

- Standortvermerk der **Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung** (ZSBA)
- Kontakt mit einem Arbeitgeber in Deutschland: z.B. Arbeitsvertrag, Einstellungszusage, Bewerbungen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen
- Geschäftskonzept für eine selbständige Tätigkeit
- Antrag auf ein Visum zur Einreise, um in Deutschland zu arbeiten

Ausnahmen: Personen aus EU/EWR/Schweiz brauchen keinen Nachweis. Sie müssen nur erklären, an welchem Ort in Deutschland sie arbeiten wollen. Wer aus einem Drittstaat kommt und schon in EU/EWR/Schweiz lebt, braucht auch keinen Nachweis. Der Standortvermerk kann aber hilfreich sein. Er bestätigt der zuständigen Stelle, dass die Person in dem genannten Bundesland arbeiten möchte. Z.B. wenn die Person noch keinen Arbeitgeber in Deutschland gefunden hat.

### Dokumente für die Antragstellung

#### Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung

Nachweis der Arbeitsabsicht: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.

#### • Anerkennungsantrag



*Auch: Antrag auf Anerkennung*

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die zuständige Stelle schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

#### zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

#### persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die

zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:  
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

## Führungszeugnis



*Auch: polizeiliches Führungszeugnis*

Das Führungszeugnis ist ein Dokument von einer Behörde. Darin stehen alle registrierten Vorstrafen einer Person.

Jede Person ab 14 Jahren kann ein Führungszeugnis beantragen. Der Antrag wird hier gestellt:

- **In Deutschland:** Bei der Gemeindeverwaltung, wo die Person ihren Hauptwohnsitz hat.
- **Im Ausland:** Bei der deutschen Auslandsvertretung.

In den meisten Ländern gibt es ein Dokument, das mit dem deutschen Führungszeugnis vergleichbar ist.

## Herkunftsland



*Auch: Herkunftsstaat, Heimatland*

Das **Herkunftsland** ist das Land, in dem eine **Person geboren oder aufgewachsen** ist. Meistens besitzt die Person die Staatsangehörigkeit von diesem Land.

## Certificate of Good Standing



*Auch:*

*Erworbene Rechte*

*Zuverlässigkeitsnachweis*

*Unbedenklichkeitsbescheinigung*

*Letter of Good Standing*

*Unbescholtenheit*

Das Certificate of Good Standing ist ein wichtiges Dokument für die Anerkennung in vielen reglementierten Berufen. Zum Beispiel für die Anerkennung in einem Heilberuf. Mit dem Certificate of Good Standing weist eine Person ihre persönliche Eignung nach. Das Dokument sagt aus:

- Die antragstellende Person darf in einem anderen Land in Ihrem Beruf uneingeschränkt arbeiten.
- Es liegt kein Strafverfahren gegen die Person vor.
- Es liegen keine Strafmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegen die Person vor.

Das Certificate of Good Standing wird in dem Land ausgestellt, in dem die antragstellende Person zuletzt gearbeitet hat.

## gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

## Herkunftsland



Auch: *Herkunftsstaat, Heimatland*

Das **Herkunftsland** ist das Land, in dem eine **Person geboren oder aufgewachsen** ist. Meistens besitzt die Person die Staatsangehörigkeit von diesem Land.

## Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen.

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Deutschland oder aus Ihrem Herkunftsland (z. B. Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing). Die Dokumente dürfen bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest aus Deutschland **und** aus Ihrem Herkunftsland. Die Dokumente dürfen bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.

- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

## Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg

- [Antragsformular \(17.04.2023\)](#)

Übersetzungen und Beglaubigungen

### amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

### Übersetzerin oder Übersetzer (öffentlich bestellt/ermächtigt)



*Auch:*

*ermächtigte Übersetzerin/ ermächtigtter Übersetzer*

*vereidigte Übersetzerin/vereidigter Übersetzer*

*beeidigte Übersetzerin/beeidigter Übersetzer*

Übersetzerinnen und Übersetzer übersetzen eine Sprache in eine andere Sprache. Manchmal benötigt eine Übersetzung von **amtlichen Dokumenten** eine Bestätigung über die Richtigkeit der Übersetzung. Das Dokument bekommt dann einen offiziellen Vermerk und eine Unterschrift. Diese Bestätigung dürfen in Deutschland **nur ermächtigte Übersetzerinnen oder ermächtigte Übersetzer** ausstellen. Sie haben von einem Gericht die Erlaubnis dafür bekommen. In Deutschland haben diese Übersetzerinnen und Übersetzer unterschiedliche Bezeichnungen. Sie können heißen:

- öffentlich bestellt
- gerichtlich bestellt
- (allgemein) ermächtigt
- (allgemein) beeidigt
- (allgemein) vereidigt

Zu einem Anerkennungsantrag gehören meistens Dokumente, die übersetzt werden müssen. Eine Liste von Übersetzerinnen und Übersetzern in Deutschland gibt es online in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen.

Manchmal erlauben zuständige Stellen **keine Übersetzungen** von einem **im Ausland öffentlich bestellten Übersetzer**! Deshalb ist diese Frage vor einer Übersetzung an die zuständige Stelle wichtig: Kann ich meine Dokumente auch in meinem Herkunftsland übersetzen lassen? Die deutschen Botschaften in anderen Ländern informieren über Kontakte zu bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern im Ausland.

### [Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank](#)

### [Deutsche Botschaften in anderen Ländern](#)

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

---

### Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben.
- Sie können den Antrag auch mit der Post an die zuständige Stelle schicken.  
**Versenden Sie keine Originale!**
- Vielleicht können Sie den Antrag als E-Mail verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag online stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Niedersachsen. Sie verlassen dann unsere Informationsseite: **Zum Internetportal Niedersachsen**

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

### zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

### zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

### Gleichwertigkeitsprüfung



*Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung*

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

### Berufserfahrung



*Auch: Berufspraxis*

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

### Befähigungsnachweis



Auch: Sachkundenachweis

Für einige selbstständige Tätigkeiten **und** Gewerbe ist Folgendes wichtig: Die

Person muss **Fachwissen** oder die **Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten** besitzen. Sie muss ihr Fachwissen oder die Befähigung schriftlich nachweisen. Erst dann erhält die Person die Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten im Beruf auszuüben. Das Dokument mit dieser Erlaubnis heißt **Befähigungsnachweis** oder **Sachkundenachweis**.

Für einen Befähigungsnachweis gibt es eine bestimmte theoretische und praktische Ausbildung. Oft gibt es auch eine Prüfung (z. B. Sachkundeprüfung). Danach erhält die Person den Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis als **offizielles Dokument**. Für einige Tätigkeiten muss die Person auch nachweisen, dass sie gesundheitlich oder persönlich geeignet ist. Das gilt z. B. für die Bewacherin, den Versicherungsvermittler oder die Fahrlehrerin.

Das Fachwissen kann eine Person auch in ihrem Beruf erworben haben. Dann gilt die Berufsausbildung genauso wie ein Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis. Dies geht auch mit einer **ausländischen** Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Berufsqualifikation für einen Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis anerkannt wird.

## Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: *Gleichwertigkeitsfeststellung*

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

## persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

## gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal

muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

## Anerkennungsverfahren



Auch:

*Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren,*

*Gleichwertigkeitsfeststellung,*

*Gleichwertigkeitsprüfung*

Die zuständige Stelle in Deutschland prüft im Anerkennungsverfahren die ausländische Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft: Ist die ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig?

Für das Anerkennungsverfahren braucht die zuständige Stelle **Zeugnisse** und andere **Dokumente** über **Inhalt und Dauer** der Berufsqualifikation. Zeugnisse und andere Dokumente über die Berufserfahrung sind auch wichtig.

## Bescheid



siehe Anerkennungsbescheid

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich ist, prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Dann müssen Sie meistens Ihre Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen.

Das Anerkennungsverfahren dauert höchstens **4 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

## zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

## zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

## Gleichwertigkeitsprüfung



*Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung*

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

## Berufserfahrung



*Auch: Berufspraxis*

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

## persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

## gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche

Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

## Anerkennungsverfahren



*Auch:*

*Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren,*

*Gleichwertigkeitsfeststellung,*

*Gleichwertigkeitsprüfung*

Die zuständige Stelle in Deutschland prüft im Anerkennungsverfahren die ausländische Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft: Ist die ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig?

Für das Anerkennungsverfahren braucht die zuständige Stelle **Zeugnisse** und andere **Dokumente** über **Inhalt und Dauer** der Berufsqualifikation. Zeugnisse und andere Dokumente über die Berufserfahrung sind auch wichtig.

## Bescheid



siehe Anerkennungsbescheid

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung und weitere Qualifikationen.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich ist, prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Dann müssen Sie meistens Ihre Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen.

Das Anerkennungsverfahren dauert höchstens **4 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.  
Welche Ergebnisse sind möglich?

## Anerkennung



*Auch:*

*Anerkennung der Berufsqualifikation,*

*Gleichwertigkeitsfeststellung,*

*Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

**Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:**

### Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

### Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen

Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

### Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

### Führen der Berufsbezeichnung



siehe Berufsbezeichnung, Führen der

### wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

### Berufserfahrung



Auch: *Berufspraxis*

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

### Anerkennung



Auch:

*Anerkennung der Berufsqualifikation,  
Gleichwertigkeitsfeststellung,  
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

**Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:**

#### Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

#### Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

### Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

### Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

### wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

### Anerkennung



*Auch:*

*Anerkennung der Berufsqualifikation,  
Gleichwertigkeitsfeststellung,  
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

**Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:**

#### Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

#### Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

### Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

### Berufsbezeichnung, Führen der



*Auch: Berufsbezeichnung führen*

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

### persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

### Bescheid



siehe Anerkennungsbescheid

### Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie erhalten die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie erhalten dafür eine Bescheinigung. Sie haben beruflich die gleichen Rechte wie

eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

### **Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.**

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede konnten Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht** gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation. Ihre Berufsqualifikation wird nicht anerkannt.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

### **Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.**

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie persönlich geeignet sind oder bestimmte Deutschkenntnisse haben. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

## **Anerkennung**



*Auch:*

*Anerkennung der Berufsqualifikation,  
Gleichwertigkeitsfeststellung,  
Gleichwertigkeit*

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

### **Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:**

#### **Volle Anerkennung**

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

#### **Teilweise Anerkennung**

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

#### **Keine Anerkennung**

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

## Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

## Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

## wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

## wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

## Bescheid



siehe Anerkennungsbescheid

## Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

## Anpassungslehrgang



Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme kann diese Person die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf ausgleichen. Dann erhält die Person doch noch die **volle Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

In einem Anpassungslehrgang arbeitet die Person in dem jeweiligen reglementierten Beruf. Sie wird dabei von einer für diesen Beruf qualifizierten Person beaufsichtigt. **Zum Beispiel** als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann in einem Krankenhaus.

Manchmal ist der Anpassungslehrgang auch eine Zusatzausbildung. Ein Anpassungslehrgang dauert **maximal 3 Jahre**. Die Dauer hängt davon ab, welche Unterschiede in ihrem Anerkennungsbescheid stehen bzw. was die Person noch lernen muss.

## Eignungsprüfung



*Auch: Defizitprüfung*

Eine Eignungsprüfung ist eine Ausgleichsmaßnahme für Personen, die sich in einem Anerkennungsverfahren befinden.

Mit einer Eignungsprüfung können Personen mit einem reglementierten Beruf die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **ausländischen** Berufsqualifikation und einem **deutschen** Referenzberuf **ausgleichen**.

Das wird in der Eignungsprüfung geprüft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den deutschen Referenzberuf **wichtig** sind **und nicht** durch Dokumente **belegt** sind. Die Eignungsprüfung berücksichtigt die Berufsqualifikation im Herkunftsland. Eine Eignungsprüfung ist keine neue Abschlussprüfung. In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

## Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

## persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

## gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

## Führen der Berufsbezeichnung



siehe *Berufsbezeichnung, Führen der*

## Drittstaat



Bezeichnung für ein **Land**, das **nicht** zu diesen Ländern gehört:

- Europäische Union (EU)
- Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
- Schweiz

Personen aus Drittstaaten benötigen für die **Einreise nach Deutschland** in der Regel ein Visum.

## Einwanderung

## Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

## persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

## zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

## Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang
- Eignungsprüfung

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre gesundheitliche Eignung). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Sie erhalten die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie haben beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Sie kommen aus einem Drittstaat? Für die Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

## Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

---

## Meine weiteren Möglichkeiten

Arbeiten ohne Anerkennung

### EU / EWR / Schweiz



**EU / EWR / Schweiz** ist die Abkürzung für: Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum/Schweiz.

**Zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehören:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

**Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören:** Alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Die **Schweiz** hat mit der Europäischen Union einen Vertrag gemacht. Darin steht: Die Schweiz nimmt am europäischen System der beruflichen Anerkennung teil.

## zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

## Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

## Ausbildungsland



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

## wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

## Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

## gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung

nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

## persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz: Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

## Partieller Berufszugang

Sie haben Ihre Berufsqualifikation in einem Staat der EU, dem EWR oder in der Schweiz gemacht? Dann können Sie ohne Anerkennung in dem Beruf arbeiten. Sie brauchen aber einen sogenannten **partiellen Berufszugang**. Sie müssen den partiellen Berufszugang bei der zuständigen Stelle beantragen.

Mit einem partiellen Berufszugang gilt:

- Sie dürfen nicht alle Tätigkeiten in dem Beruf ausüben.
- Sie dürfen nur die Berufsbezeichnung Ihres Ausbildungslandes führen.

Sie müssen für den partiellen Zugang folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie können mit Ihrer Berufsqualifikation ohne Einschränkung in Ihrem Ausbildungsland arbeiten.
- Ihre Berufsqualifikation ist nicht gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation. Die wesentlichen Unterschiede sind sehr groß. Eine Ausgleichsmaßnahme umfasst in diesem Fall die gesamte deutsche Ausbildung.
- Ihre Berufsqualifikation umfasst mindestens eine sogenannte **vorbehaltene Tätigkeit** der deutschen Berufsqualifikation. Vorbehaltene Tätigkeiten dürfen nur besonders ausgebildete Personen durchführen.
- Sie sind gesundheitlich geeignet.
- Sie sind persönlich geeignet.
- Sie haben bestimmte Deutschkenntnisse.

## Dienstleistungsfreiheit

## EU / EWR / Schweiz



**EU / EWR / Schweiz** ist die Abkürzung für: Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum/Schweiz.

**Zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehören:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

**Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören:** Alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Die **Schweiz** hat mit der Europäischen Union einen Vertrag gemacht. Darin steht: Die Schweiz nimmt am europäischen System der beruflichen Anerkennung teil.

## Niederlassungsfreiheit



Das Recht für Staatsangehörige der **Europäischen Union (EU)**, in einem anderen EU-Land **selbstständig und dauerhaft zu arbeiten**. Diese Personen dürfen ein Gewerbe haben. Und in kaufmännischen, handwerklichen oder freien Berufen selbstständig arbeiten.

Die Niederlassung in einem reglementierten Beruf ist in Deutschland aber nur mit der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation möglich. Das gilt **zum Beispiel** für Ärztinnen und Ärzte.

Wenn Personen nur für eine bestimmte Zeit in Deutschland arbeiten wollen, brauchen sie keine Anerkennung. Dann gilt die Dienstleistungsfreiheit.

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen oder registrieren.

## Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

## Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



*Auch: Aussiedler, Russlanddeutsche*

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Menschen mit deutscher Abstammung, die aus der früheren Sowjetunion oder aus Osteuropa nach Deutschland einwandern. Diese Personen werden offiziell als Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler anerkannt.

Mit der Spätaussiedlerbescheinigung können diese Personen ein spezielles Verfahren zur Berufsankennung beantragen. Ein anderer Name für die Spätaussiedlerbescheinigung ist: Vertriebenenausweis.

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

### Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).

---

## Weitere Informationen

### Rechtliche Grundlagen

- [Pflegerberufegesetz \(PflBG\)](#)
- [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe \(PflAPrV\)](#)

### oder nach Wahl bis Ende 2024:

- Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

---

Letzte Aktualisierung am: 14.09.2023

- [Seite als PDF speichern](#)

- [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)